



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Per Mail: info@idw.de

Ihre Nachricht vom: 29.12.2010
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 924.00 Ri/In
Durchwahl: (0611) 1702-21
E-Mail: risch@hess-staedtetag.de

Datum: 07.02.2011
Stellungnahme 013-2010

IDW EPS 700

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zu dem jetzt vorliegenden Entwurf des IDW EPS 700
Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Zustimmung zur Idee eines Entwurfes

Der Hessische Städtetag befürwortet grundsätzlich den Ansatz, der Problematik der europarechtskonformen Ausgestaltung von Beihilfen in stärkerem Maße Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Obwohl das europäische Beihilferecht keineswegs neu ist, werden in diesem Bereich in viel zu hohem Umfang vermeidbare Fehler gemacht. Daher ist es verdienstvoll, dass sich das IDW diesem Problem stellt.

Kritisch sehen wir jedoch die konkrete Ausgestaltung des Entwurfes. In einigen Punkten geht der Entwurf über die Nachzeichnung des europäischen Rechts hinaus. Dies ist für uns nicht akzeptabel. Eine Verschärfung des europäischen Beihilferechts sollte vom IDW nicht betrieben werden.

Da wir die Ihnen bereits bekannte Einschätzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände teilen, beschränken wir uns nachfolgend auf zwei besonders gewichtige Aspekte.

2. Zum Kriterium der Wechselseitigkeit in Rn. 23

Nach unserer Einschätzung ist das in Nr. 23 erwähnte Kriterium der Wechselseitigkeit europarechtlich nicht zwingend. Weder die europarechtlichen Rechtsquellen noch die Rechtsprechung oder die Literatur fordern eine wechselseitige Verpflichtung. Aus diesem Grund wurde bislang das so genannte zweistufige Verfahren allgemein akzeptiert und auch vom Bundesministerium für Gesundheit so empfohlen. Mit der Beibehaltung des Kriteriums der Wechselseitigkeit sind nach unserer Einschätzung erhebliche steuerliche Risiken verbunden. Wenn ein wechselseitiger Vertrag geschlossen wurde, sind Ertragssteuern und Umsatzsteuer zu zahlen. Diese Rechtsfolge sollte vermieden werden.

3. Rückwirkung des Entwurfes

In verschiedenen Informationsveranstaltungen – unter anderem im Rahmen eines Informationsgespräches am 2.2.2011 im Hessischen Sozialministerium wurde mitgeteilt, dass der Entwurf standesrechtlich bereits auf die Abschlüsse für das Jahr 2010 anzuwenden sei. Dieser Rückerstreckung eines Prüfungsstandards auf die Zeit vor der abschließenden Beratung widersprechen wir entschieden.

Es ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, wenn die vom IDW für die rechtlichen Fragestellungen der Beihilfe sensibilisierten Prüfer im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit auch auf beihilferelevante Aspekte eingehen. Insofern kommt es nicht zu einer Rückwirkung, da nur das ohnehin geltende Recht Beachtung findet. Für nicht hinnehmbar erachten wir es jedoch, wenn ein über das europäische Recht hinausgehender Standard rückwirkend Anwendung findet. Diese nachträgliche Verschärfung der Rechtslage war für die beteiligten nicht vorhersehbar. Auch können zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

In der Anhörung werden wir von Herrn Scheider von der Stadt Frankfurt am Main vertreten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor